



Verordnung der Stadt Elstra über das Offenhalten von Verkaufsstellen für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Nr. 14 vom 20.12.2010, S. 338 ff.), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012, wird durch Beschluss des Stadtrates vom 26.03.2018 Folgendes verordnet:

§ 1

Nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten dürfen in der Stadt Elstra:

- am 22.07.2018
aus Anlass der Veranstaltung „Töpferkunst in Elstra“
in Elstra, Klosterstraße und OT Boderitz, Siedlung Boderitz
- am 1. Advent 2018
aus Anlass der Veranstaltung „Weihnachtsausstellung Floristik- und Töpferkunst“ in Elstra, Klosterstraße

die Verkaufsstellen von 12.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten dürfen in der Stadt Elstra:

- am 3. Advent 2018
im Rahmen des stattfindenden Weihnachtsmarktes
in Elstra, Am Markt
- am 4. Advent 2018
im Rahmen der Veranstaltung „Adventsnachmittag in Rauschwitz“
in Elstra OT Rauschwitz, Zum Steinberg

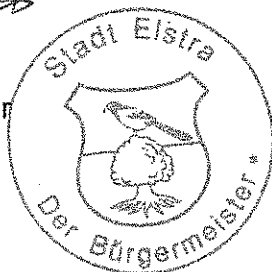
die Verkaufsstellen von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Elstra, den 27.03.2018

Wachholz
Bürgermeister





Hinweis auf die Frist zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 gemachten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 gemachten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Elstra, 27.03.2018

Wachholz
Bürgermeister

